



Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Frau Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 5. Juli 2023
Referenzen
LNR 2023-1063 / BNR 2023/1173

Aktenzeichen:
112 / 2023-24432

Sachbearbeitung
GAMJ

Vaduz,
4. Oktober 2023

Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

An der Sitzung vom 4. Juli 2023 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (Revision Vereinsrecht). Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 3. Oktober 2023 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

Art. 247a PGR regelt neu die Verpflichtung, dass Vereine bei Vorliegen bestimmter Kriterien am Sitz des Vereins ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen haben. Der betreffende Verein soll diese Angaben jeweils durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) überprüfen und eine Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie des beweiskräftigen Dokuments erstellen. Aus Sicht des Datenschutzes stellt sich die Frage, ob die Aufbewahrung der Kopie während 10 Jahren tatsächlich zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die datensparsamere Variante wäre die Einsichtnahme in entsprechende beweiskräftige Dokumente und die Bestätigung bzw. Dokumentation des Vereins, dass die Identität des Mitglieds festgestellt werden konnte.

Die vorgeschlagene Lösung geht über die Empfehlungen der FATF hinaus, denn diese sehen keine Speicherung einer Dokumentenkopie vor. Zudem beziehen sich die Empfehlungen nur auf die Namen der Mitglieder, während im vorliegenden Entwurf weitere Daten in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen, sprich Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse. Auch in der Schweiz werden weniger Daten verarbeitet, nämlich nur Name und Wohnsitzadresse. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich somit neben der Erforderlichkeit der Speicherung der Ausweiskopie auch noch die Frage der Erforderlichkeit für die Verarbeitung des Geburtsdatums und der Staatsangehörigkeit.

Zudem stellt sich in Bezug auf Art. 247a PGR die Frage, welchem Zweck die Verpflichtung zur Führung des Mitgliederverzeichnisses dient. Der Zweck wird zwar in den Erläuterungen erwähnt, allerdings nicht im Gesetzestext. Art. 6 Abs. 3 DSGVO verlangt, dass ein nationales Gesetz, welches eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO definiert, den Zweck explizit anzuführen hat.

In Bezug auf den geforderten Speicherort im Inland in **Art. 142 Abs. 1a PGR** stellt die DSS fest, dass dies dem aktuellen Ziel vor allem seitens der Europäischen Union widerspricht, keine solchen lokalen Speicherverpflichtungen mehr gesetzlich zu definieren, ausser es sind wenige spezifische Gründe dafür gegeben. Noch enger ist die Verpflichtung in Art. 182 Abs. 3 PGR, dass die bezüglichen Unterlagen am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden müssen. Ebenso streng ist die Verpflichtung in Art. 247a PGR, wonach die genannten Dokumente am Sitz des Vereins aufbewahrt werden müssen.

Als Alternative wird heute fast durchgängig die Variante gewählt, in der es heisst, dass es möglich sein muss, dass «auf die Daten jederzeit im [jeweiligen Land] zugegriffen werden kann». Mit dieser Alternative kann das Ziel eines zügigen Zugriffs durch Behörden ebenfalls gewährleistet werden. Im Übrigen ist dies auch das in den Empfehlungen der FATF genannte Ziel: «Countries should also consider facilitating timely access by financial institutions and DNFBPs to information referred to in paragraph 4(b) above.»¹ Es ist daher für die DSS nicht nachvollziehbar, wie die enge lokale Datenspeicherung gerechtfertigt werden kann. Dem Stand der Technik entsprechende Datenspeicherungen etwa in einer Cloud lassen einen «timely access» ebenso zu wie die Speicherung auf einer Festplatte oder einem USB Stick etc.

Eine weitere Frage stellt sich in Bezug auf die Speicherung des Mitgliederverzeichnisses während 10 Jahren. Diese Speicherfrist wird damit begründet, dass sie sich aus dem Verweis auf Art. 1059 PGR ergibt, welcher eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorsieht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der grundsätzliche Massstab zur Bemessung einer Speicherfrist die Erforderlichkeit. Aus den FATF Empfehlungen geht hervor, dass 5 Jahre empfohlen werden, woraus zu schliessen ist, dass diese 5 Jahre zur Zweckerreichung erforderlich sind. Sollte in Liechtenstein dennoch die Frist von 10 Jahren im Gesetz definiert werden, sollte deren Erforderlichkeit nachgewiesen und sie nicht mit einem Verweis auf Art. 1059 PGR begründet werden.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Marie-Louise Gächter
Leiterin der Datenschutzstelle

¹ <https://cfatf-gafic.org/index.php/documents/fatf-40r/390-fatf-recommendation-24-transparency-and-beneficial-ownership-of-legal-persons>